

Satzung des Schießsport Universität der
Bundeswehr Hamburg e.V.

Registriernummer VR23538 am 21.02.2018
Gründung 14.12.2017
31.05.2018



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Steuerbegünstigung.....	4
§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband	5
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Mittelverwendung.....	7
§ 8 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale	7
§ 9 Organe des Vereins.....	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Voraussetzungen zur Übernahme eines Amtes oder Tätigkeit.....	11
§ 13 Ausschluss von schießsportlichen Veranstaltungen.....	11
§ 14 Datenschutzbestimmungen	12
§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung.....	12
§ 16 Haftungsbeschränkung.....	13
§ 17 Salvatorische Klausel	14
§ 18 Schiedsvertrag	14
Schiedsvereinbarung	15
§ 1 Schiedsklausel.....	15
§ 2 Zuständigkeit	15
§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts	15
§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden	15
§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden.....	16
§ 6 Sitz des Schiedsgerichts.....	16
§ 7 Verfahrensrecht.....	16
§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden.....	16
§ 9 Schiedsvergleich	17
§ 10 Schiedsspruch	17
§ 11 Kosten des Verfahrens.....	17

Satzung des Schießsport Universität der Bundeswehr Hamburg in Gründung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.12.2017 in Hamburg.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2017

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der
Registriernummer VR 23538 am 21.02.2018.

Präambel

*Das Ziel des "Schießsport Universität der Bundeswehr Hamburg " ist die Erhaltung
und Anerkennung aller schießsportlichen Werte.*

In diesem Sinne gibt sich der Schießsport UniBW HH e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schießsport Universität der Bundeswehr Hamburg“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt "Ssp UniBw HH e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss schießsportlich Interessierter. Die Mitglieder des Vereins betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Schießen Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit.
 - a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - b. die Abhaltung von regelmäßigen qualifizierten Übungs- und Trainingsstunden,
 - c. die Beteiligung und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - d. die aktive Teilnahme und Durchführung von Weiterbildungen,

die Beteiligung und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Messen

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Zugehörig dem Verband "Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V."

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die zwingend den Ausschluss vom Schießsport gemäß § 13 zur Folge hätten.
3. Die Vereinsaufnahme wird durch die schriftliche Beitrittserklärung bekundet. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Über die schriftliche Beitragserklärung entscheidet abschließend der Vorstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Bei Beendigung oder Ausschluss der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Am Schießsport können nur Mitglieder teilnehmen, die eine erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit im Sinne des Waffengesetzes besitzen. Ein Mitglied ist verpflichtet:
 - a. den schießsportlichen Anweisungen des Leiters der schießsportlichen Veranstaltung und dessen Gehilfen Folge zu leisten.

- b. einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen.
 - c. die waffenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
 - d. mindestens einmal im Jahr an einer waffenrechtlichen Weiterbildung und Sicherheitsbelehrung teilzunehmen.
 - e. unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Verfahren anhängig ist, das seine persönliche Unzuverlässigkeit oder Nichteignung im Sinne des Waffengesetzes vermuten lässt oder ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz eingeleitet wurde.
 - f. vor Teilnahme am Schießbetrieb die Kenntnisnahme der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich zu bestätigen.
 - g. die Ziele der Verbandsarbeit durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- a. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
 - b. Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. eines laufenden Monats und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Monat des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.

- a. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Kosten der Ausübung des Schießsports trägt jedes Mitglied selbst. Bei Teilnahme am Schießtraining ist eine Pauschale für die Nutzung des Standes zu entrichten. Sofern keine Mittelzuweisung erfolgt, kann die Mitgliederversammlung zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Schießbetriebes die Erhebung einer Umlage beschließen, deren Höhe die voraussichtlichen Kosten des Geschäftsjahres nicht übersteigen darf.

§ 8 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Ausgaben (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Sie können für Ihren Arbeitseinsatz eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis Höhe des in § 3Nr. 26 ESTG genannten Freibetrages erhalten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

- a. Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
- b. Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement
- c. Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung
- d. Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins, Maßnahmen für Datenschutz und Datensicherheit im Verein

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Der Vorstand soll in der Regel Quartalsweise tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
 - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
 - b. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 - c. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - k. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch Aushang am Vereinssitz eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
 - a. Sie muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

§ 12 Voraussetzungen zur Übernahme eines Amtes oder Tätigkeit

1. Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Leiter einer schießsportlichen Veranstaltung kann nur sein, wer als Schießleiter zugelassen ist.

§ 13 Ausschluss von schießsportlichen Veranstaltungen

1. Über den Ausschluss von schießsportlichen Veranstaltungen und die Wiedezulassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann zeitlich befristet sein. Bei Gefahr für Personen oder groben Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen entscheidet der schießsportlich verantwortliche Leiter der Veranstaltung.
2. Der Ausschluss muss erfolgen bei:
 - a. fehlender Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 Waffengesetz
 - b. fehlender persönlicher Eignung im Sinne des § 6 Waffengesetz
 - c. Anhängigkeit eines Verfahren ist, das seine persönliche Unzuverlässigkeit oder Nichteignung im Sinne des Waffengesetzes vermuten lässt oder ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz eingeleitet wurde.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Schusswaffen

- b. bei Missachtung der Anweisung des Leiters oder seiner Gehilfen bei einer schießsportlichen Veranstaltung
 - c. wenn nicht innerhalb eines Jahres an weiter waffenrechtlichen Weiterbildung und Sicherheitsbelehrung teilgenommen wurde
4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn der Grund für den Ausschluss weggefallen ist.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

- a. Mit dem Beitritt erteilt das Mitglied seine Einwilligung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten an den Betreiber einer Schießanlage, wenn dies zur schießsportlichen Nutzung der Anlage erforderlich ist. Soweit waffenrechtliche Bestimmungen die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein oder die Übermittlung personenbezogener Daten an eine waffenrechtlich zuständige Behörde erfordern, erteilt das Mitglied mit dem Beitritt zum Verein eine Einwilligung.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Ziffer 1. 1 genannten Zwecke.
4. Der Empfänger wird bei der auflösenden Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 16 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Schiedsvertrag

1. Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Hamburg,

Schiedsvereinbarung

Gemäß § 17 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende Schiedsvereinbarung

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres

Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit

erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfaßt den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlaß des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluß fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.

Nr	Name	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		